



Das Original

# Part A LiqRep Metal - Hardener

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss ChemV – SR 813.11

Ausgabedatum: 05.07.2024

Überarbeitungsdatum: 31.07.2025

Version/ersetzte Version: 2.0/1.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch / Zubereitung  
Produktname : Part A LiqRep Metal - Hardener  
Produktcode : B53.810  
UFI : WNYE-U00M-X00A-771H

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : 2-Komponenten-Klebstoff: Härter

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller (Deutschland)

ElringKlinger AG  
Max-Eyth-Straße 2  
72581 Dettingen/Erms - Deutschland  
T +49 (0)7123 724 799  
[det.iam.sdb@elringklinger.com](mailto:det.iam.sdb@elringklinger.com)

##### Lieferant

##### Hersteller (Schweiz)

ElringKlinger Switzerland AG  
Schildstrasse 20  
9475 Sevelen - Schweiz  
T +41 81 750 1210 - F +41 81 750 1225  
[Info.ch@elringklinger.com](mailto:Info.ch@elringklinger.com)

Sicherheitsdatenblatt: DLAC Dienstleistungsagentur Chemie GmbH, E-mail: [sds@dlac-gmbh.de](mailto:sds@dlac-gmbh.de)

#### 1.4. Notrufnummer

| Land    | Organisation/Firma | Anschrift                         | Notrufnummer |
|---------|--------------------|-----------------------------------|--------------|
| Schweiz | Tox Info Suisse    | Freiestrasse 16<br>CH-8032 Zürich | 145          |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Chemikalienverordnung [ChemV] und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1C H314

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Chemikalienverordnung [ChemV] und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe 2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol, Bis[(dimethylamino)methyl]phenol

Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

# Part A LiqRep Metal - Hardener

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss ChemV – SR 813.11

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen als PBT oder vPvB eingestuften Stoff in Konzentrationen oberhalb von 0,1 %. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name                                  | Produktidentifikator   | %    | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---------------------------------------|--|------|--|
| 2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol | (CAS-Nr.) 90-72-2<br>(EG-Nr.) 202-013-9<br>(Index-Nr.) 603-069-00-0<br>(REACH-Nr.) 01-2119560597-27-xxxx | < 20 | Skin Corr. 1C, H314<br>Eye Dam. 1, H318              |
| Bis[(dimethylamino)methyl]phenol      | (CAS-Nr.) 71074-89-0<br>(EG-Nr.) 275-162-0   | < 5  | Skin Corr. 1C, H314                                  |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|   |   |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt, andernfalls Verpackung oder Etikett zeigen. Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Betroffene Person in stabile Seitenlage bringen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife waschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.           |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Mund ausspülen. Vorsorglich Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.   |

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Verursacht schwere Augenschäden.                                  |

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

|                        |   |
|------------------------|---|
| Geeignete Löschmittel  | : Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Kohlendioxid. Löschpulver. Wasser im Sprühstrahl. Bei einem Großbrand: Alkoholbeständiger Schaum. |
| Ungünstige Löschmittel | : Keinen festen Wasserstrahl benutzen.  |

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|   |   |
|---|---|
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Giftige Gase und Dämpfe. Stickoxide. Ammoniak. |
|---|---|

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Löschanweisungen               | : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Es ist zu vermeiden, dass zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt. |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.  |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

|                      |  |
|----------------------|--|
| Allgemeine Maßnahmen | : Für gute Lüftung sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |
|----------------------|--|

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |                                |
|------------------|--------------------------------|
| Notfallmaßnahmen | : Unnötige Personen entfernen. |
|------------------|--------------------------------|

# Part A LiqRep Metal - Hardener

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss ChemV – SR 813.11

### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschütten kann zu Rutschgefahr führen. Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Zur Entsorgung in einem angemessenen und verschlossenen Behälter verwahren. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen. Einatmen von Dampf, Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Unter Verschluss aufbewahren. Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Lagertemperatur : 10 – 20 °C

Zusammenlagerungsverbote : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse (LK) : LK 8 (Einstufung gemäß Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe», 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018)

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

| <b>2,4,6-tris-(Dimethylaminomethyl)phenol (90-72-2)</b> |                               |
|---|-------------------------------|
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)                                |                               |
| Akut - systemische Wirkung, dermal                      | 0,6 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ                   | 2,1 mg/m <sup>3</sup>         |
| Langfristige - systemische Wirkung, dermal              | 0,15 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ           | 0,53 mg/m <sup>3</sup>        |
| DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)                        |                               |
| Akut - systemische Wirkung, dermal                      | 0,075 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ                   | 0,13 mg/m <sup>3</sup>        |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral                | 0,075 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ           | 0,13 mg/m <sup>3</sup>        |
| Langfristige - systemische Wirkung, dermal              | 0,075 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| PNEC (Wasser)   |                               |
| PNEC aqua (Süßwasser)                                   | 0,046 mg/l                    |
| PNEC aqua (Meerwasser)                                  | 0,005 mg/l                    |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)                  | 0,46 mg/l                     |
| PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)                 | 0,046 mg/l                    |
| PNEC (Sedimente)  |                               |
| PNEC Sediment (Süßwasser)                               | 0,262 mg/kg Trockengewicht    |
| PNEC Sediment (Meerwasser)                              | 0,026 mg/kg Trockengewicht    |
| PNEC (Boden)  |                               |
| PNEC Boden  | 0,025 mg/kg Trockengewicht    |
| PNEC (STP)  |                               |
| PNEC Kläranlage   | 0,2 mg/l                      |

# Part A LiqRep Metal - Hardener

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss ChemV – SR 813.11

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

|   |   |
|---|---|
| Geeignete technische Steuerungseinrichtungen    | : Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.   |
| Handschutz                                      | : Geeignete Schutzhandschuhe tragen (EN 374). Nitrilkautschuk. Fluoroelastomer (FKM). PVC. $\geq 0,5$ mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. |
| Augenschutz                                     | : Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (EN ISO 16321).   |
| Haut- und Körperschutz                          | : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.   |
| Atemschutz                                      | : Wo durch die Benutzung eine Exposition durch Inhalation eintreten kann, werden Atemschutzgeräte empfohlen. Atemschutz mit Filtertyp A2/P3 (EN 14387).   |
| Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  |

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Aggregatzustand                                    | : Flüssig. Paste.       |
| Farbe  | : Schwarz               |
| Geruch   | : Charakteristisch      |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                          | : Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich       | : Keine Daten verfügbar |
| Entzündbarkeit                                     | : Keine Daten verfügbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze                  | : Keine Daten verfügbar |
| Flammpunkt   | : Keine Daten verfügbar |
| Zündtemperatur                                     | : Keine Daten verfügbar |
| Zersetzungstemperatur                              | : Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert  | : Keine Daten verfügbar |
| Kinematische Viskosität                            | : Keine Daten verfügbar |
| Löslichkeit  | : Keine Daten verfügbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | : Nicht anwendbar       |
| Dampfdruck   | : Keine Daten verfügbar |
| Dichte und/oder relative Dichte                    | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dampfdichte                               | : Keine Daten verfügbar |
| Partikeleigenschaften                              | : Nicht anwendbar       |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| Explosive Eigenschaften   | : Keine |
| Oxidierende Eigenschaften | : Keine |

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Raumtemperatur sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei Brand: Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Giftige Gase und Dämpfe. Stickoxide.

# Part A LiqRep Metal - Hardener

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss ChemV – SR 813.11

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

#### 2,4,6-tris-(Dimethylaminomethyl)phenol (90-72-2)

|   |  |
|---|--|
| LD50 Oral Ratte   | 2169 mg/kg   |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.                              |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Verursacht schwere Augenschäden.   |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Keimzellmutagenität   | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

##### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit : Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

##### 11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft  
Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

#### 2,4,6-tris-(Dimethylaminomethyl)phenol (90-72-2)

|               |  |
|---------------|--|
| LC50 Fische   | > 100 mg/l 96 h, Cyprinus carpio         |
| EC50 Daphnien | > 100 mg/l 48 h, Daphnia magna           |
| EC50 Algen    | 46,7 mg/l 72 h, Raphidocelis subcapitata |
| NOEC Algen    | 6,44 mg/l 72 h, Raphidocelis subcapitata |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### 2,4,6-tris-(Dimethylaminomethyl)phenol (90-72-2)

|                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau          | 4 %, 28 d (OECD 301D)             |

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### 2,4,6-tris-(Dimethylaminomethyl)phenol (90-72-2)

|         |                 |
|---------|-----------------|
| Log Pow | -0,66 (21,5 °C) |
|---------|-----------------|

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch (PBT), sehr Persistent und sehr Bioakkumulativ (vPvB).

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt : Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Part A LiqRep Metal - Hardener

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss ChemV – SR 813.11

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                       |   |  |
|---------------------------------------|---|--|
| Örtliche Vorschriften (Abfall)        | : | Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.  |
| Verfahren der Abfallbehandlung        | : | Diesen Stoff und seinen Behälter auf entsprechend genehmigter Sondermülldeponie entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.  |
| Empfehlungen für die Abfallentsorgung | : | Vor dem Entsorgen müssen die Verpackungen vollständig restentleert werden. Bei vollständiger Leerung der Behälter können diese wie andere Verpackungen dem Recycling zugeführt werden.   |
| VeVA-Code                             | : | 08 04 09 (S) - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  |
| Abfallschlüsselnummer                 | : | Die VeVA-Abfallschlüssel sind nicht produkt- sondern herkunftsbezogen. Der Hersteller kann daher für die Produkte, die in unterschiedlichen Branchen Anwendung finden, keinen Abfallschlüssel angeben. Die aufgeführten Schlüssel sind als Empfehlung für den Anwender zu verstehen. |

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

|               |   |         |
|---------------|---|---------|
| UN-Nr. (ADR)  | : | UN 2735 |
| UN-Nr. (IMDG) | : | UN 2735 |
| UN-Nr. (IATA) | : | UN 2735 |

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|   |   |   |
|---|---|---|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)  | : | AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol)                      |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : | AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol)                   |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : | Amines, liquid, corrosive, n.o.s. (2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol)                   |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)      | : | UN 2735 AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol), 8, III, (E) |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)     | : | UN 2735 AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol), 8, III   |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)     | : | UN 2735 Amines, liquid, corrosive, n.o.s. (2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol), 8, III   |

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

##### ADR

|                                |   |   |
|--------------------------------|---|---|
| Transportgefahrenklassen (ADR) | : | 8 |
| Gefahrzettel (ADR)             | : | 8 |



##### IMDG

|                                 |   |   |
|---------------------------------|---|---|
| Transportgefahrenklassen (IMDG) | : | 8 |
| Gefahrzettel (IMDG)             | : | 8 |



##### IATA

|                                 |   |   |
|---------------------------------|---|---|
| Transportgefahrenklassen (IATA) | : | 8 |
| Gefahrzettel (IATA)             | : | 8 |



#### 14.4. Verpackungsgruppe

|                          |   |     |
|--------------------------|---|-----|
| Verpackungsgruppe (ADR)  | : | III |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | : | III |

# Part A LiqRep Metal - Hardener

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss ChemV – SR 813.11

Verpackungsgruppe (IATA) : III

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein  
Meeresschadstoff : Nein  
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C7  
Sondervorschriften (ADR) : 274  
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L  
Freigestellte Mengen (ADR) : E1  
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19  
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : T7  
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : TP1, TP28  
Tankcodierung (ADR) : L4BN  
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT  
Beförderungskategorie (ADR) : 3  
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR) : V12  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) : 80  
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

#### Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 223, 274  
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L  
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1  
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01  
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03  
Tankanweisungen (IMDG) : T7  
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP28  
EmS-Nr. (Brand) : F-A  
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B  
Staukategorie (IMDG) : A  
Trennung (IMDG) : SGG18, SG35

#### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1  
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y841  
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L  
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 852  
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L  
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 856  
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L  
Sondervorschriften (IATA) : A3, A803  
ERG-Code (IATA) : 8L

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

# Part A LiqRep Metal - Hardener

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss ChemV – SR 813.11

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Verordnungen

###### REACH Annex XIV (Authorisation List)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind.

###### REACH Candidate List (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind.

###### PIC Regulation (Prior Informed Consent)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

###### POP Regulation (Persistent Organic Pollutants)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

###### Ozone Regulation (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

###### Explosives Precursors Regulation (2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

###### Drug Precursors Regulation (273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind.

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

###### Schweiz

Wassergefährdungsklasse : Klasse B (Einstufung gemäß Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten, Stand: 1. Januar 2019)

Lagerklasse (LK) : LK 8 (Einstufung gemäß Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe», 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion : Abschnitt 9.1

Abkürzungen und Akronyme:

|           |   |
|-----------|---|
| ADR       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                            |
| CLP       | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen                   |
| DMEL      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)                                   |
| DNEL      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)   |
| EC50      | Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration) |
| IATA      | Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)   |
| IMDG      | Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr   |
| LC50      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)  |
| LD50      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)  |
| NOEC/L    | Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)                                      |
| OECD      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)     |
| PBT       | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)   |
| PNEC      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)   |
| REACH     | Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe                    |
| SDB (SDS) | Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)   |
| STP       | Kläranlage (Sewage Treatment Plant)   |
| UFI       | Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)   |
| vPvB      | Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)   |

# Part A LiqRep Metal - Hardener

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss ChemV – SR 813.11

---

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|               |   |
|---------------|---|
| Eye Dam. 1    | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                 |
| Skin Corr. 1C | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1C                       |
| H314          | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H318          | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.